Beschluß, daß der Verurteilte nicht mehr als bestraft gilt (§ 342 Abs. 2 StPO)
Beschluß über den Erlaß des Restes der Bewährungszeit (§ 342 Abs. 4 StPO)
Beschluß über den Vollzug der bei . der Verurteilung auf Bewährung angedrohten Freiheitsstrafe (§ 344 Abs. 1 StPO)
Beschluß über die Zustimmung zum Wechsel der Arbeitsstelle einschließlich einer eventuellen Übertragung der Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz (§ 343 Abs. 3 StPO)

— Im Zusammenhang mit einer Geldstrafe:
Beschluß über die Umwandlung einer Geldstrafe in eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Monaten bis zu einem Jahr (§§ 36 Abs. 3, 49 Abs. 3 StGB, § 346 StPO)
Beschluß über das Absehen vom Vollzug einer Ersatzfreiheitsstrafe bei nachträglicher Zahlung der Geldstrafe (§ 36 Abs. 3 letzter Satz StGB)

— Im Zusammenhang mit der Auferlegung besonderer Pflichten durch das Gericht bei Vergehen eines Jugendlichen:
Beschluß über den Ausspruch von Jugendhaft bis zu zwei Wochen (§ 70 Abs. 4 StGB, § 345 Abs. 2 StPO).

Weiterhin hat das Gericht folgende Entscheidungen hinsichtlich anderer Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu treffen, für deren Verwirklichung es unmittelbar gern. § 339 StPO nicht zuständig ist:

— Verkürzung der Aufenthaltsbeschränkung und des Verbotes einer bestimmten Tätigkeit (§§ 52 Abs. 2, 53 Abs. 6 StGB, § 347 StPO, §§ 32, 43 1. DB zur StPO)

— Im Zusammenhang mit der Strafaussetzung auf Bewährung gemäß § 45 StGB und §§ 349, 350 StPO sowie § 17 1. DB zur StPO:
Beschluß über die Gewährung oder Ablehnung der Strafaussetzung auf Bewährung (§ 349 StPO)
Beschluß über den Erlaß des Restes der Bewährungszeit (§ 350 Abs. 3 StPO)
Beschluß über den Vollzug der Freiheitsstrafe (§ 350 Abs. 2 StPO)
Beschluß über den Erlaß der Freiheitsstrafe nach Ablauf der Bewährungszeit (§ 350 Abs. 4 StPO)

— Im Zusammenhang mit der Entlassung aus dem Jugendhaus gern. § 75 StGB und § 351 StPO:
Beschluß über die Entlassung aus dem Jugendhaus unter den Voraussetzungen des §75 Abs. 3 StGB. Nach Ablauf der Höchstfrist von drei Jahren bzw. der Altersgrenze von 20 Jahren erfolgt die Entlassung ohne besondere Beschlußfassung des Gerichts wie bei der vollen Verbüßung von Strafen mit Freiheitsentzug.

— Im Zusammenhang mit der Beendigung der Arbeitserziehung gern. § 42 StGB und § 352 StPO:
Beschluß über die vorzeitige Beendigung der Arbeitserziehung gern. § 42 Abs. 2 StGB und § 352 Abs. 2 StPO

— Im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Wiedereingliederung Vorbestrafter gern. § 47 StGB und § 353 StPO:
Beschluß über die Notwendigkeit der gern. § 47 Abs. 2 StGB zulässigen Maßnahmen